



29. Gemeinderatssitzungsprotokoll

<u>Datum und Ort:</u>	02.02.2026 im Gemeindesaal Schattwald
<u>Beginn:</u>	20:00 Uhr
<u>Ende:</u>	22:40 Uhr
<u>Vorsitz:</u>	Bgm Wolfgang Ramp
<u>Anwesende:</u>	GR Martin Perle, GR Gerold Fiegenschuh, GR Bernhard Zobl, GR Dominik Rief, GR'in Eva-Maria Müller, GR'in Stephanie Walter, GR Alexander Gehring, GR Johann Braito, GR Simon Hörbst, Ersatz-GR Konstantin Sutter, Amtsleiter Herbert Durst
<u>Entschuldigt:</u>	GR'in Birgit Stecher
<u>Nicht anwesend:</u>	---
<u>Protokollführer:</u>	Teresa Ludwig
<u>Zuhörer:</u>	6

1. Begrüßung – Feststellung Beschlussfähigkeit – Unterfertigung letztes Protokoll
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Voranschlag Budget 2026 inklusive mittelfristige Finanzplanung bis 2030
4. Umbau/Sanierung Gemeindehaus – Bericht / Vergabe Statik
5. Neuverordnung Wasserleitungsordnung
6. Neuverordnung Wasserbenützungsgebührenverordnung
7. Neuverordnung Kanalordnung
8. Neuverordnung Kanalbenützungsgebührenverordnung
9. Neuverordnung Kindergarten-/Hortordnung
10. Tarifordnung Feuerwehr
11. Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023
12. Vergabe Bauplatz im Baugebiet „Hinterer Schattwald“ – Gst.-Nr. 2960
13. Widmung Gst.-Nr. 2960
14. Widmung Gst.-Nr. 2583/2584
15. Gebühren Müllentsorgung
16. Bedarfserhebung geförderter Wohnbau - Mehrparteienhaus
17. Fernpass-Strategie des Landes
18. Personalangelegenheiten
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu 1.

Bgm. Wolfgang Ramp begrüßt alle Anwesende sowie Amtsleiter Herbert Durst. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. GR'in Stecher ist entschuldigt, Ersatz-GR Sutter anwesend. Das letzte Protokoll wird unterzeichnet.

Zu 2.

- Die Schnee-/Eisräumung ist im Zusammenhang mit der besonderen Wettersituation sehr herausfordernd diesen Winter! Aufgrund des, zu bestimmten Zeiten, immer wieder einsetzenden Regens und aufgrund der warmen Temperaturen tagsüber, war es dem Räumdienst nur schwer möglich Eisflächen zu verhindern. Gerade auch an Stellen, die zur Gänze beschattet sind, kann das Eis nicht wegtauen. Der überwiegend zum Einsatz kommende Splitt wirkt nur eine bestimmte Zeit, bevor dieser aufgrund der Wärme einsinkt. Die Streuung mit Salz hilft auch nur im Rahmen bestimmter Bedingungen.

Eines muss erwähnt werden: Seit jeher hat man sich in Schattwald dazu entschieden, die Salzstreuung auf einem möglichst geringen Mindestmaß zu halten und die überwiegende Streuung mit Splitt vorzuziehen. Dies bringt bekanntlich sehr viele Vorteile mit sich. Wenn wir dies so beibehalten wollen, lässt es sich zu bestimmten Zeiten nicht verhindern, dass auch an wenigen Stellen Eisflächen vorhanden sind und diesem Zustand mit einer angepassten Fahrgeschwindigkeit und entsprechendem Schuhwerk begegnet wird. Die Kollegen vom Bauhof versuchen jedenfalls eine bestmögliche Räumung zu gewährleisten!

Zu 3.

Der Haushaltsplan 2026 inkl. MPF bis 2030 kommt zur Abstimmung. Der Voranschlagsentwurf lag zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Schattwald auf. 1 Person nahm Einsicht. Es gab keine schriftlichen oder mündlichen Einwendungen. Der vorgelegte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird beschlossen.

GR Zobl fragt, wie es mit den Rückflussmitteln des Tourismusverbands aufgrund des aufgelösten Fusionsvertrages gehandhabt wird. Bgm. erklärt, dass es nach derzeitigem Stand, wenn, dann erst 2027 zu Veränderungen kommen kann. **Einstimmig**

Zu 4.

Bgm. und Planer Reinhard Zobl erläutern den mit den Vereinen/Nutzern letztmalig abgestimmten Stand und stellen den Plan ausführlich vor. Zur Finanzierungsplanung wird die Kostenermittlung in drei Bereiche unterteilt: Gemeindeamt/öffentlich - Feuerwehr - Vereine. Für die weiteren Maßnahmen ist die Statik zu vergeben. Diese wurde durch das Büro Eberle ausgeschrieben. Abgegeben haben zwei Büros. Der Bestbieter, Büro Zanon aus Zams, zum Preis von 19.940,- EUR netto, kann vom Büro Eberle empfohlen werden.

GR Braitto fragt nach, wie nachträgliche Änderungen preislich gehandhabt werden. R. Zobl erklärt, dass Änderungen miteinander berechnet sind. Die Abstimmung erfolgt **Einstimmig**

Zu 5.

Gemäß Vorgabe sind alle Gemeindeverordnungen in das bundeseinheitliche Rechtsinformationssystem (RIS) zu überführen. Hierzu wurden alle Gemeindeverordnungen überarbeitet. Die **Wasserleitungsordnung** war redaktionell anzupassen, Vorprüfung der Abteilung Gemeinden ist erfolgt und ist in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 09.02.2026

3. Wasserleitungsordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 02.02.2026 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Schattwald besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Hausanschlussleitungen beginnen beim Anschluss an die Hauptleitung und führen möglichst auf direktem Weg bis zu dem anzuschließenden Objekt. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich in den Keller, beziehungsweise in einen dafür vorgesehenen Raum, wo eine zentrale Absperrvorrichtung und ein Wasserzähler zu installieren ist. Trennstelle und Übergangsstelle ist die Wasseruhr eines Objektes. Neue Hausanschlussleitungen werden nur von der Gemeinde errichtet und ihre Erhaltung und Erneuerung von der Gemeinde besorgt. Diese Leitungen stehen bis einschließlich Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde.

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat die Gemeinde zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt der Gemeinde.

(2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten.

(5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde.

§ 6

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

(2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

(3) Vorhandene Löschwasserbassins sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 Euro bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.08.2001, kundgemacht vom 08.09. bis 01.10.2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Ramp Wolfgang

Zu 6.

Gemäß Vorgabe sind alle Gemeindeverordnungen in das bundeseinheitliche Rechtsinformationssystem (RIS) zu überführen. Hierzu wurden alle Gemeindeverordnungen überarbeitet. Die **Wasserbenutzungsgebührenverordnung** war redaktionell anzupassen und in der Höhe der Gebühren an die Mindestvorgaben anzupassen. Weiters wurde die Berechnungsmethode zur Vereinheitlichung von m² auf m³ umgestellt. Vorprüfung der Abteilung Gemeinden ist erfolgt und ist in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 09.02.2026

4. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Schattwald vom 02.02.2026 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schattwald erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- b) Bienenhäuser, Gartenhäuser, Hundezwinger, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- c) Überdachte Holzunterstände, Holzlager und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen Carports, sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,20 Euro incl. Mwst. pro Kubikmeter umbautem Raum. (Mindestgebühr von € 1.500,00 bei Neuanschlüssen)

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter, ab der nächsten Wasserzählerablesung. Die Zählergebühr beträgt 12,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist privaten Haushalten grundsätzlich halbjährlich, die Zählergebühr jährlich im Oktober vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr beträgt einmalig Euro 2,20 incl. Mwst. pro m³ umbauter Raum.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.08.2001 zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2024, kundgemacht vom 28.11.2024 bis 13.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Ramp Wolfgang

Zu 7.

Gemäß Vorgabe sind alle Gemeindeverordnungen in das bundeseinheitliche Rechtsinformationssystem (RIS) zu überführen. Hierzu wurden alle Gemeindeverordnungen überarbeitet. Die **Kanalordnung** war redaktionell anzupassen, Vorprüfung der Abteilung Wasser-/Forst- und Energierecht ist erfolgt und ist in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig

Jahrgang 2026	Kundgemacht am 09.02.2026
2.	Kanalordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 02.02.2026 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind die Abwässer einzuleiten.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschluss- oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisationsanlage.
2. Erfolgt die Einbindung des Anschlusskanals an den Sammelkanal direkt auf eine Haltung, so ist im unmittelbaren Grenzbereich zwischen dem zu erschließenden Grundstück und dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft, eine technische Möglichkeit für Wartungs- und Reinigungsarbeiten vorzusehen (z.B. Schacht, Putzstück)

3. Verläuft der öffentliche Sammelkanal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück.
4. Grenzt ein zu erschließendes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar an diese öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden, zum erschließenden privaten Grundstück nächstgelegenen privaten Grundstück (Vorderlieger), für welches ein Anschlusskanal gemäß Abs. 1 hergestellt werden kann.
5. Verläuft der öffentliche Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem privaten Grundstück, so liegt die Trennstelle an der Außenwand des Sammelkanals (Rohr bzw. Schacht) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
6. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welchem ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite der Kellermauer. Sind weiters Regenrohranschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet, dann befindet sich die Trennstelle für diese Regenrohranschlusskanäle beim Aufstufsbogen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.09.1992, kundgemacht vom 11.09.1992 bis 12.10.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Ramp Wolfgang

Zu 8.

Gemäß Vorgabe sind alle Gemeindeverordnungen in das bundeseinheitliche Rechtsinformationssystem (RIS) zu überführen. Hierzu wurden alle Gemeindeverordnungen überarbeitet. Die **Kanalbenutzungsgebührenverordnung** war redaktionell anzupassen und in der Höhe der Gebühren an die Mindestvorgaben anzupassen. Weiters wurde die Berechnungsmethode zur Vereinheitlichung von m² auf m³ umgestellt. Vorprüfung der Abteilung Gemeinden ist erfolgt und ist in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 09.02.2026

1. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Schattwald vom 02.02.2026 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schattwald erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- b) Bienenhäuser, Gartenhäuser, Hundezwinger, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- c) Überdachte Holzunterstände, Holzlager und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen Carports, sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro m³ umbauter Raum.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter ab der nächsten Wasserzählerablesung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist privaten Haushalten grundsätzlich halbjährlich vorzuschreiben. Für jede Großvieheinheit werden pro Jahr 20 m³ vom Verbrauch abgezogen.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.07.1990 zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2024, kundgemacht vom 28.11.2024 bis 13.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Ramp

Zu 9.

Es handelt sich um eine Erstverordnung, welche laut Kinderbildungsbetreuungsgesetz zum Betrieb einer Einrichtung vorgeschrieben ist. Die vorliegende Kindergarten- und Hortordnung wurde vom zuständigen Ausschuss, Mitarbeiterin Teresa Ludwig und unter Beteiligung der Abteilung Elementarbildung sowie den jeweiligen Leiterinnen von Kindergarten und Hort erarbeitet.

Einstimmig

Kindergarten- und Hortordnung der Gemeinde Schattwald

Gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48 idgF, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald in seiner Sitzung vom 02.02.2026 folgende Kindergarten- und Hortordnung beschlossen. Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) LGBl. Nr. 47/2010 idgF stellt die gesetzliche Grundlage dar.

1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt sowohl für den Kindergarten als auch für den Hort.

2

Begriffsbestimmung

1. Kindergartengruppen

Sind elementare Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

2. Hortgruppen

Sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

3. Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen (Hort Schattwald)

Sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (*hier: Hortgruppe*), in denen außer Kindern der nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 TKKG LGBl. Nr. 47/2010 idgF grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (*hier: ab dem vollendeten dritten Lebensjahr*) bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen. Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres (in den Sommerferien) (*hier: Ferienzeiten allgemein*), kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden.

4. Inklusive Kinderbetreuung

Ist eine Form der Betreuung, die es ermöglicht, die Vielfalt der Kinder in einer Kinderbetreuungsgruppe zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Stützmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

5. Ganztägiges und ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot (hier: ganzjährig)

Ist das Vorhandensein einer für die Eltern und Erziehungsberechtigten in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe,

- a) die durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden pro Woche,
- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag, jeweils mindestens 9 ½ Stunden und
- d) mit Angebot eines Mittagessens geführt wird.

6. Kinderbetreuungsjahr

Ist der Zeitraum von 01. 09. bis 31. 08. des nächstfolgenden Jahres.

7. Kindergartenjahr

Ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, mit Ausnahme der schulfreien Tage nach § 110 Abs. 2, 3 und 7 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

3

Ziele

- 1. Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.
- 2. Die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft.

3. Die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.
4. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.
5. Die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

4

**Bildungsauftrag, Sprachförderung, Sprachstandsfeststellung,
Pädagogische Konzeption, Aufgaben**

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan -Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen sowie die Grundsätze und Prinzipien der geschlechtersensiblen Kindergartenpädagogik zu berücksichtigen.
2. Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Gemäß dem TKKG LGBl. Nr. 47/2010 idgF hat das Land Tirol die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuende Kinder durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die Schulpflicht die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
3. Für Kinder in Kindergärten sind Sprachstandsaufstellungen entsprechend den Vorgaben des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre ab 2018/2019 durchzuführen. Die Sprachstandsfeststellungen sind von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Sprachstandsfeststellung bzw. eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache vorzunehmen.
4. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von den Leitungen in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in der Kinderbetreuungsgruppe beschreibt.
5. Die pädagogische Konzeption hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals, die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal- und Teamentwicklung vorzusehen.
6. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
 - a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b) die Fähigkeit des Erkennens und des Denkens zu fördern,
 - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
 - e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
8. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
9. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

5

Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:

- a) die Vollendung des dritten Lebensjahres zum 31. August vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres,
- b) die Anmeldung durch Eltern und Erziehungsberechtigte,
- c) die Verpflichtung diese Ordnung einzuhalten.

1.1. Können aus Platzgründen nicht alle angemeldeten Kinder

aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:

- a) besuchspflichtige Kinder (§ 26 TKKG LGBl. Nr. 47/2010 idgF) mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schattwald und Zöblen
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schattwald und Zöblen
- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigte n aufhalten, wenn dieser berufstätig ist,
- e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigte n aufhalten, wenn dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
- f) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind,
- g) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- h) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- i) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
- h) Kinder von berufstätigen Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Arbeitsplatz im Tannheimertal oder Jungholz ist
- i) Kinder aus den Nachbargemeinden des Tannheimertal

2. Voraussetzungen für die Aufnahme in den alterserweiterten Hort sind:

- a) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 14. Lebensjahr, die schulpflichtig sind
- b) die Anmeldung durch Eltern und Erziehungsberechtigte,
- c) die Verpflichtung der Eltern und Erziehungsberechtigte diese Ordnung einzuhalten.

2.2 Können aus Platzgründen nicht alle angemeldeten Kinder

aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schattwald/Zöblen
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- c) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn dieser berufstätig ist,
- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
- e) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind,
- f) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- g) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
- h) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
- i) Kinder von berufstätigen Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Arbeitsplatz im Tannheimertal oder Jungholz ist,
- j) Kinder aus den Nachbargemeinden des Tannheimertals

6

Aufsichtspflicht und Abholung eines Kindes

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und Hort und auf dem Heimweg tragen die Eltern und Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung.
3. Eltern und Erziehungsberechtigte haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
4. Eltern und Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass Kinder im schulpflichtigen Alter auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert. Ausnahmen müssen dem Personal bekannt gegeben werden.
Ausgenommen: Kinderwechsel innerhalb des Hauses und der Betreuungszeiten (Kindergarten – Hort bzw. Volksschule – Hort) wird durch das Personal gewährleistet.
5. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei den Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.

7

Öffnungs- Bring und Abholzeiten

1. Die Tages- und Wochenöffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:
 - a) Kindergarten
Montag bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr
 - b) Hort (während des Kindergartenjahres)*
Montag und Donnerstag von 11.25 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 12.15 bis 14 Uhr
Mittwoch und Freitag von 11.25 bis 14.00 Uhr
**(immer angepasst an die Entlasszeiten der Volksschule Schattwald)*
 - c) Hort (während der Ferienzeiten)
Montag bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr
Von Seiten der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
2. Die Bring- und Abholzeiten sind wie folgt festgesetzt:
 - a) Kindergarten
Bringzeit:
Montag bis Freitag von 7.00 bis 08.30 Uhr
Abholzeit:
Montag bis Donnerstag von 11.30 bis 13 Uhr
Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr
 - b) Hort (während des Kindergartenjahres)
Bringzeit:*
Montag bis Freitag von 13.30 bis 14.00 Uhr*

**gilt für Buchungszeitraum Mo und Do von 14-16 Uhr*

Abholzeit:
Montag und Donnerstag von 13.30 bis 14.00 Uhr und/oder von 15.30 bis 16.00 Uhr (je nach Anmeldung)
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 13.30 bis 14.00 Uhr
 - c) Hort (während der Ferienzeiten)
Erfolgen nach Aushang im Hort

8

Ferienbetreuung, Schließzeiten und Aufenthaltsdauer

1. Der Hort der Gemeinde Schattwald ist TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF ganzjährig geöffnet.
2. Die Schließzeiten werden den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben, i.V.m. § 11 (1) TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF.
3. An Samstag, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht geöffnet.
4. In den Ferienzeiten findet die Betreuung im Hort Schattwald statt, ausgenommen der Schließzeit von 5 Wochen (siehe 7 (2)).
5. Aufenthaltsdauer: Laut dem TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF ist mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsyear, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung betreut ist.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kindergarten- und Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist unbedingt in der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.
7. Voraussetzung für eine Ferienbetreuung ist die vorherige Anmeldung durch die Eltern und Erziehungsberechtigten.

9

Kontakt mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten erklären sich laut DSGVO-Formular damit einverstanden, ob das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung im Kindergarten oder dem Hort auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.

10

Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

1. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2 TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen. Der Termin der Elternversammlung ist den Eltern und Erziehungsberechtigten zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.
2. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern und Erziehungsberechtigten dafür ausspricht.
3. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern und Erziehungsberechtigten jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten.
4. Für Vorsprachen stehen die Leitungen sowie jede gruppenführende pädagogische Fachkraft der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung den Eltern und Erziehungsberechtigten nach Termin zur Verfügung.

11

Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten und den Hort gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
3. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.
5. Gemäß § 26 Pflicht TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF zum Besuch der Kindergartengruppe haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das

fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche besuchen.

6. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitzes und / oder Telefonnummer und / oder E-Mail-Adresse unverzüglich den Leitungen mitzuteilen.
7. Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und / oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

12

Medizinische Sofortmaßnahmen

1. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei den Leitungen gemeldet werden.
2. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.
3. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung lebensnotwendiger Medikamente erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

13

Haftung

Für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Kindergarten- oder Horteigentum haften die Eltern und Erziehungsberechtigten.

14

Austritt

Der Austritt des Kindes ist den Leitungen schriftlich und rechtzeitig zu melden.

15

Ausschließungsgründe

Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, ausgeschlossen werden:

1. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder bzw. der Betreuungspersonen vorliegt.
2. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben eines Kindes ohne Angaben von Gründen und ohne Abmeldung.
3. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergarten- und Hortordnung durch Eltern und Erziehungsberechtigte.

16

Betreuungsentgelt

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von Eltern und Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Betreuungsentgelts wird vom Gemeinderat der Gemeinde Schattwald festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
3. Das Betreuungsentgelt ist stets für den vollen Monat zu dem von der Finanzverwaltung der Gemeinde Schattwald festgesetzten Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von einer Kinderbetreuungseinrichtung im Kinderbetreuungsjahr während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
5. Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt laut Angabe der verbindlichen Anmeldung.
6. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Kosten für spezielle Arbeitsmittel/Angebote (z.B. Mittagessen) werden Beiträge eingehoben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald

Wolfgang Ramp

Zu 10.

Die Tarifordnung ist alljährlich in Bezug auf die neu festgesetzten Gebührensätze für Einsatzleistungen und Benutzung von Feuerwehrgeräten und Einrichtungen nach Vorgabe des Bundes- bzw.- Landesverbandes zu beschließen.

Einstimmig

Zu 11.

Nach Vorgabe ist der Gemeinderat über die Verwendung der Mittel in Kenntnis zu setzen, worauf die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage zu erfolgen hat.

Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden plangemäß wie folgt verwendet:

Projekt 1: Wasserversorgungsanlage Quellsammler und Quellableitung € 23.693,00

Projekt 2: Sanierung Radwege € 21.104,72

Projekt 3: Umstellung Straßenbeleuchtung LED € 2.588,28

Zu 12.

Frau Stana und Herr Slavko Marinkovic haben mit Schreiben vom 15.01.2026 den Ankauf des betreffenden Grundstücks bei der Gemeinde beantragt. Prüfung ergab, dass die Kaufwerber die Vergabebedingungen erfüllen. Bgm. verliest entsprechendes Anschreiben. Das Grundstück ist hiernach zu aktuellem Grundstückspreis (77,90 EUR/m²) zu verkaufen.

GR Sutter fragt nach, wie es weitergeht, wenn dann nun der letzte verfügbare Bauplatz vergeben ist. Bgm. Erklärt, dass bekanntlich in nächster Zeit neue Bauplätze geschaffen werden sollen/könnten.

GR'in Walter fragt nach, inwieweit das Vergabe-Erfordernis der Finanzierung geprüft wurde. Bgm. erklärt, dass diese nicht geprüft und seiner Kenntnis nach bisher bei noch keiner Vergabe eine Finanzierungsbestätigung gefordert wurde.

GR'in Walter führt aus, dass es sich bei den aktuellen Bauplatzwerbern um dieselben handelt, die laut Protokoll bereits wegen der Finanzierung eine Bewerbung zurückgezogen hätten. Bgm. erläutert die seinerzeit noch nicht bestätigte Finanzierung und weitere Rücknahme der Anfrage. Nun sei diese laut persönlichen Angaben der Werber vor. Weiters weist der Bgm. auf das weitere Verfahren im Rahmen der notariellen Abwicklung hin, in dem die Finanzierung ebenfalls gesichert wird. Bzgl. der Bebauung sind entsprechende Verpflichtungen ebenfalls im Kaufvertrag standardmäßig festzuhalten.

GR Braitto meint, dass er den Bauplatz für Schattwalder zurückhalten würde und im Zuge einer eventuellen Neugestaltung die Vergaberichtlinien wieder zurück auf Schattwalder statt Tannheimer Taler ändern würde.

GR Zobl erklärt, dass diese Diskussion bereits bei der letzten Anfrage aufkam.

Bgm. erklärt, dass eine Änderung der Vergaberichtlinien bei möglichen künftig zur Verfügung stehenden Grundstücken im Gremium diskutiert werden können.

GR Gehring würde in einer Ablehnung der Anfrage einen Widerspruch gegen die Vergabebedingungen sehen.

Die Abstimmung erfolgt

9x ja, 2x nein

Zu 13.

Das betreffende Grundstück ist nach Beschluss über den Verkauf entsprechend zu widmen von derzeit Freiland in Wohngebiet mit zeitlicher Befristung.

10x ja, 1x nein

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat in seiner Sitzung vom 02.02.2026 zu Tagesordnungspunkt 13 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 829-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattwald im Bereich 2960 KG 86033 Schattwald (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattwald vor:

Umwidmung

Grundstück 2960 KG 86033 Schattwald

rund 658 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-7

Personen, die in der Gemeinde Schattwald ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Schattwald eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Schattwald unter <https://www.gemeinde-schattwald.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald

Zu 14.

Hierbei handelt es sich um die bereits in vergangener Sitzung behandelten und in Sachen Widmung beschlossenen Grundstücke im Bereich Pension „Alpenblick“ Ferienwohnungen Lutz. Aufgrund der bekannten Altlastenproblematik wurde mittlerweile mittels Schurfe und Gutachten die Tauglichkeit der Widmung nachgewiesen, was zur Folge hat, dass nun auch von der Abteilung Umweltschutz Abfallwirtschaft eine positive Stellungnahme zur geplanten Widmung vorliegt. Es hat hiernach ein erneuter Beschluss zu erfolgen.

Einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat in seiner Sitzung vom 02.02.2026 zu Tagesordnungspunkt 14 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 829-2025-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattwald im Bereich 2584, 2583 KG 86033 Schattwald (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattwald vor:
Umwidmung

Grundstück 2583 KG 86033 Schattwald

rund 75 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 2584 KG 86033 Schattwald

rund 1083 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 162 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Personen, die in der Gemeinde Schattwald ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Schattwald eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Schattwald unter <https://www.gemeinde-schattwald.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald

Zu 15.

Nach Einführung des Verwiegesystems beim Restmüll und Anpassung der entsprechenden Gebührenordnung, erfolgte mit der letzten Vorschreibung die erstmalige Abrechnung dazu. Nun soll vereinbarungsgemäß die Evaluierung dazu erfolgen. Das System ist in Bezug auf die Gebühren zu ändern. Gebühren für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge nach Kilogramm, ist von den Gestehungskosten für die Restmüllentsorgung, dem Betrieb des Recyclinghofs, der Schadstoff-/Sperrmüllsammlung und Grünschnitt zu trennen.

Amtsleiter Herbert Durst legt die einzelnen Bereiche dar und stellt mögliche Anpassungen vor. Nach kurzer Diskussion soll in einer Folgesitzung die weitere Vorgehensweise mit Anpassung der Gebührenordnung erneut thematisiert und beschlossen werden. Etwaige Fragen werden seitens dem Amtsleiter aufgearbeitet und dem GR zu geschickt.

Zu 16.

Wie in einer der vergangenen Sitzungen zu Beginn des letzten Jahres bereits besprochen, bedarf es zur Ermittlung der Notwendigkeit und Gewinnung eines Bauträgers zunächst einer Bedarfserhebung. Die Entscheidung über ein Mehrparteienhaus und die entsprechende Bedarfserhebung dazu wäre zu beschließen. Bgm. stellt ein Formular zur Bedarfserhebung vor.

GR Zobl fragt nach, welche Reichweite vorgesehen ist.

Bgm. ergänzt, über diese Frage soll heute diskutiert werden, schlägt aber vor, es zunächst an jeden Schattwalder Haushalt zu schicken.

GR Zobl fragt nach, ob die Wohnbauträger auch von privat kaufen.

Bgm. erklärt, dass schon über den Grunderwerb die Kriterien der Wohnbauförderung gewährleistet sein sollten, um die Gesamtkosten möglichst gering zu halten. Ein Ankauf von privat wäre in diesem Fall eher auszuschließen.

GR Perle stimmt zu, es vorerst nur in Schattwald zu verschicken.

GR'in Müller sieht keinen Grund, es nicht talweit zu verschicken.

Bgm. schlägt vor im ersten Schritt erst Schattwalder abzufragen und ggf. später weiter zu verbreiten. Die Abstimmung erfolgt geteilt

a) Inhalt der Bedarfserhebung

b) Reichweite

Einstimmig

9x ja, 2x nein

Zu 17.

Von verschiedenen Seiten wird an die Gemeinden des Bezirks herangetreten, sich zu individuellen Alternativen zur Fernpass-Strategie des Landes zu bekennen. Insbesondere Maßnahmen zur Dosierung an den Grenzen (Dosierampeln) werden als zielführendes Mittel erachtet. Im Planungsverband Tannheimer Tal - PV I wurde hierzu folgender einstimmiger Beschluss gefasst, welcher dem Gemeinderat Schattwald zur Beschlussfassung vorgelegt wird: *„Aufstellung von Dosierampeln an den vier Grenzen des Ausserfern gegen das Allgäu. Wir sehen keinen Bedarf, Dosierampeln an den Grenzübergängen Schattwald und Grän zu fordern. Die gute nachbarschaftliche Beziehung zu unseren Partnern im Allgäu soll nicht verschlechtert werden. Die Gespräche vom Land mit den Vertretern im Allgäu mit dem Ziel einer gemeinschaftlichen Vorgangsweise mit Abfahrtsverboten von der A7 ist zielführend und wird von uns unterstützt.“*

Einstimmig

GR Perle zweifelt den Sinn von Dosierampeln an, weil es jeden einzelnen selbst betreffen würde. Bgm. stimmt zu und erzählt kurz von einer Diskussionsveranstaltung des „Transitforums“ in der Wirtschaftskammer.

Bgm. stellt den Antrag TOP „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Einstimmig

Somit wird TOP 19 „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ in der Sitzung vorgezogen.

Zu 19.

- Katharina Maringele, Assistentzkraft im Kindergarten, steht bis auf weiteres bis Ende des Kindergartenjahres nicht zur Verfügung. Als Abwesenheitsvertretung konnte sehr kurzfristig Frau Natascha Will, geb. Lenz aus Schattwald gewonnen werden, die in Absprache mit der Kindergartenleiterin Petra Tannheimer und dem Gemeindevorstand bereits am heutigen Tage ihren Dienst im Kindergarten antreten konnte.
- In Bezug auf die aufgelöste Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband finden in den jeweiligen Gemeinden Treffen mit dem Vorstand des TVB statt. Hier soll die derzeit erbrachten Leistungen der jeweiligen Gemeinden dargelegt werden und ein vorab vorgelegtes Arbeitspapier des TVB erörtert werden. Wie die sich die zukünftige Zusammenarbeit in Bezug auf die Infrastrukturleistungen und die damit verbundenen Rückflüsse darstellt, ist derzeit noch offen. Der Termin für Schattwald findet am Freitag, 13.02.26, 09:30 Uhr im Gemeindeamt statt. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierzu ebenfalls eingeladen.
- Im Zuge der anstehenden Pensionsabgänge von Marlene Müller und Petra Moritz, ist es im Ausfluss der im vergangenen Jahr durchgeführten Ausschreibung und den ergänzenden Gesprächen dazu gelungen, Herrn Clemens Wagner aus Pflach und Herrn Bernhard Zobl aus Schattwald für die Nachbesetzung zu gewinnen. Clemens Wagner wird mit 01.02.2026, Bernhard Zobl mit 01.11.2026 beginnen. Mit beiden Bewerbern ist eine ideale Kombination gelungen, um die beiden Mitarbeiterinnen nachzubersetzen und das Unternehmen für die Zukunft auszurichten.

Zu 18. – NICHTÖFFENTLICH

1. Frau Natascha Will wird mit 02.02.2026 als Krankheitsvertretung als Assistentzkraft im Kindergarten Schattwald eingestellt **Einstimmig**
2. Frau Lea Gehring wird mit 01.05.2026 als Verwaltungsmitarbeiterin eingestellt. **9x ja, 2x befangen**

Der Bürgermeister



Wolfgang Ramp

Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel ausgehängt:

02.02.2026

abgenommen:

und im gleichen Zeitraum auf der Gemeindehomepage www.schattwald.gv.at veröffentlicht.